



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

40. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 20.01.2014** | **Nummer 1**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Allgemeine Informationen“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
1	Öffentliche Bekanntmachung über die Neuaufstellung des Landschaftsplanes „Meschede“	2
2	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2012	2
3	Bekanntmachung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis (VVGH)	3
4	Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 09.12.2013 zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig	4
5	Bildung des Kreisjugendhilfeausschusses nach der Kommunalwahl am 25.05.2014	4
6	Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2014	5
7	Antrag der Firma Heinrich Ebel GmbH & Co KG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung des Steinbruchs Habbel durch Abteufung der Sohlen in Teilbereichen der Abbauphasen I-III auf 185m üNN in 59757 Arnsberg vom 10. April 2013	6
8	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)	7
9	Betriebsordnung für die Müllumladestation in Arnsberg-Müschede und die drittbeauftragten Müllumladestationen in Brilon, Marsberg und Winterberg	7
10	Aufgebot für das Sparkassenbuch 300333952	15
11	Aufgebot für das Sparkassenbuch 300372950	15
13	Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ Bestwig	16

1 ÖFFENTLICHE BEKANNTMAHCHUNG ÜBER DIE NEUAUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANES „MESCHEDA“

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 21.06.2013 gemäß § 26 Abs. 1 der Kreisordnung NRW beschlossen, für die Stadt Meschede in ihren politischen Grenzen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne den Landschaftsplan nach § 16 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), neu aufzustellen und ihn einer Strategischen Umweltprüfung nach § 17 LG zu unterziehen sowie im Parallelverfahren die Aufhebung des derzeit geltenden Landschaftsplanes „Meschede“ zu betreiben mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem der neu aufgestellte Plan Rechtskraft erlangt.

Der Landschaftsplan trägt weiterhin den Namen „Meschede“.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 LG i. V. m. § 5 i. V. m. § 37 Abs. 3 der Kreisordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes müssen die mit der Planung befassten Personen auch private Grundflächen betreten. Die Grundstückseigentümer im Bereich der Stadt Meschede werden hiermit aufgrund der Bestimmungen des Landschaftsgesetzes über das Betreten ihrer Grundflächen im Rahmen der Landschaftsplanung „Meschede“ informiert.

Meschede, 13.01.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -

Dr. Schneider

2 BEKANNTMAHCHUNG DES JAHRES- ABSCHLUSSES DES HOCHSAUER- LANDKREISES ZUM 31.12.2012

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2012 sowie Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 13.12.2013 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.

S. 646), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, testierten Jahresabschluss zum 31.12.2012 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, hat den am 14.11.2013 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt (gedruckte Fassung):

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Hochsauerlandkreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung

der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Hochsauerlandkreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Hochsauerlandkreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Hochsauerlandkreises. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Hochsauerlandkreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2012

Der Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2012 wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung zum 31.12.2012 sind auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Der vollständige Jahresabschluss zum 31.12.2012 einschließlich Anhang und Lagebericht wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 476, während der Dienststunden von 8.30 – 15.30 Uhr, an Freitagen

bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Zudem ist der Jahresabschluss im Kreistagsinformationssystem (Drucksache Nr. 8/970) im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik & Verwaltung“ / „Kreistagsinformation“ veröffentlicht.

Meschede, 17.01.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

3 BEKANNTMACHUNG DER VERMÖGENSVERWALTUNGSGESELLSCHAFT FÜR DEN HOCHSAUERLANDKREIS MBH (VVGH)

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW machen wir Folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH hat am 13. Dezember 2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 2.120.105,64 € und einem Jahresverlust in Höhe von 7.590,73 € festgestellt.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Bonn hat am 04. Dezember 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zu Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 484), verfügbar gehalten.

Meschede, 16.12.2013

gez. Dr. Klaus Drathen
Geschäftsführer

gez. Peter Brandenburg

4 HINWEISBEKANNTMACHUNG ZUR BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 09.12.2013 ZUR SATZUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES DES HOCHSAUERLANDKREISES, DER STÄDTE BRILON, HALLENBERG, MEDEBACH, OLSBERG, WINTERBERG UND DER GEMEINDE BESTWIG

Gem. § 20 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung vom 09.12.2013 zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig vom 13.09.2010 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 51 vom 21.12.2013, S. 438, öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Meschede, 02.01.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Kommunalaufsicht/Büro des Kreistags -
Az. 11/ 1.12
Im Auftrag

gez.
Böddicker

5 BILDUNG DES KREISJUGENDHILFE-AUSSCHUSSES NACH DER KOMMUNALWAHL AM 25.05.2014

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 27.06.2014 die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen.

Nach § 71 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in Verbindung mit § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt des Hochsauerlandkreises gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an, von denen 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind. Dabei haben diese mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter - also insgesamt 24 Personen - vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, werden entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Hochsauerlandkreis angemessen berücksichtigt.

Entsprechende Vorschläge sind bis spätestens zum 10.04.2014 beim Hochsauerlandkreis, Jugendamt, Steinstr. 27, 59872 Meschede, einzureichen.

Meschede, 08.01.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Soziale Dienste der Jugendhilfe,
Jugendamtsleiter -
Im Auftrag

gez.
Büngener

6 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE JÄGERPRÜFUNG 2014

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG - NRW) ist der Termin für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung 2014 vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Obere Jagdbehörde, Düsseldorf, landeseinheitlich auf

Montag, 28. April 2014, 15.00 Uhr

festgesetzt worden.

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2014 findet im Hochsauerlandkreis an folgenden Orten statt:

vor dem Jägerprüfungsausschuss Brilon:
im Kreishaus in Brilon, Am Rothaarsteig 1, Großer Sitzungssaal, Bau C

vor dem Jägerprüfungsausschuss Meschede:
im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Sitzungssaal „Sauerland“, Raum-Nr. F 1

Die Termine für die Schießprüfung und für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung 2014 werden wie folgt festgesetzt:

Schießprüfung:

Dienstag, 29.04.2014, 09.00 Uhr und 13.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Brilon auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Marsberg in Marsberg

Montag, 05.05.2014, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Meschede auf dem DJV-

Schießstand des Hegerings Meschede in Meschede

Die Schießprüfung besteht nach § 6 DVO LJG-NRW aus dem Büchschießen und dem Flintenschießen.

Beim Büchschießen sind 5 Schüsse sitzend aufgelegt aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nr. 1 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben. Außerdem sind 5 Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 m auf die flüchtige Überläuferscheibe Nr. 5 oder 6 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben.

Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss 10 bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Wurftauben-Trap oder Kipphasen) aus jagdlicher Gewehrhaltung zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Die Jägerprüfungsausschüsse des HSK haben festgelegt, dass bei der Jägerprüfung 2014 auf Kipphasen geschossen wird.

Mündlich-praktischer Teil:

Am 06.05., 07.05. und 08.05.2014 vor dem Prüfungsausschuss Brilon im Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Brilon, Großer Sitzungssaal

Am 12.05. und 13.05.2014 vor dem Prüfungsausschuss Meschede im Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, Meschede, Fraktionssaal „Langenberg“, Raum-Nr. F 3

Ich behalte mir vor, die Orte für den schriftlichen Teil sowie die Zeiträume und Orte für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung aus organisatorischen Gründen zu verlegen. Dies wird den Bewerbern im Zulassungsschreiben mitgeteilt.

Der genaue Zeitpunkt des Beginns des mündlich-praktischen Teils der Jägerprüfung 2014 wird den einzelnen Bewerbern unmittelbar nach Durchführung der Schießprüfung bekannt gegeben.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW bis spätestens 2 Monate vor der schriftlichen Jägerprüfung, d. h. **bis zum 27.02.2014**, bei der Unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, über die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung einzureichen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW beizufügen:

ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
ein Nachweis über die Ausbildung an der Kurzwaffe;

ein Nachweis über die Ausbildung zur Kundigen Person nach der Hygieneverordnung.

Die Prüfungsgebühr beträgt 250,- €. Sie ist auf eines der nachfolgenden Konten des Hochsauerlandkreises unter Angabe des Verwendungszwecks „011001010 Jägerprüfung“ einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland
BIC: WELADED1HSL
IBAN: DE6441651770000000190

Sparkasse Meschede
BIC: WELADED1MES
IBAN: DE77464510120000000018

Sparkasse Arnsberg-Sundern
BIC: WELADED1ARN
IBAN: DE40466500050001007327

Bewerber, deren Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung nach dem 27.02.2014 bei der Unteren Jagdbehörde eingehen, können zur Jägerprüfung nicht mehr zugelassen werden, wie auch diejenigen Bewerber, die bis zu diesem Termin die notwendigen Nachweise nicht vorgelegt haben.

Die Termine einer eventuellen Nachprüfung (voraussichtlich September 2014) werden den Antragstellern gesondert bekannt gegeben.

Meschede, 09.01.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Untere Landschaftsbehörde, Naturparke, Jagd
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

gez.
Dünnebacke

7 ANTRAG DER FIRMA HEINRICH EBEL GMBH & CO KG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEMÄß § 16 BIMSCHG ZUR ÄNDERUNG DES STEINBRUCHS HABEL DURCH ABTEUFUNG DER SOHLEN IN TEILBEREICHEN DER ABBAUPHASEN I-III AUF 185M ÜNN IN 59757 ARNSBERG VOM 10. APRIL 2013

Die Firma Heinrich Ebel GmbH & Co.KG beantragt gem. §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Änderung des Steinbruchs Habel durch Abteufung der Sohlen in Teilbereichen der Abbauflächen I-III auf 185m üNN in 59757 Arnsberg, Gut Habel, Gemarkung Müschede, Flur 6.

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen ist die Änderung des Steinbruchs Habel, durch die Ab-

teufung der Sohlen in Teilen der genehmigten Abgrabungsbereiche I-III beantragt. Hier soll die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen bis auf eine Höhe von 185m üNN fortgesetzt werden. Die bisher genehmigte Tiefsohle in diesen Abbauflächen betrug 220m üNN.

Die Anlage gehört zu den im Anhang 1 unter der Nr. 2.1.1 genannten Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr (*Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung*).

Diese Anlage gehört zu den unter der Nr. 2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 2757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen.

Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorzunehmen. Für die beantragte Änderung der UVP-pflichtigen Anlage (Abteufung der Abbauflächen I - III) wurde aufgrund des Antraggegenstandes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer 324, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Brilon, den 04.12.2013

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz -
Az.: 51.3 - 0017501-G 16/13 - Sta
Im Auftrag

gez.
Stappert

8 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGE- SETZES (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom Aktenzeichen	07.01.2014 H16/551435631
Bußgeldverfahren gegen zuletzt wohnhaft:	Sârbu, Iulian 44145 Dortmund Brunnenstr. 25

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 i. V. m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 07.01.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

gez.
Drews

9 BETRIEBSORDNUNG FÜR DIE MÜLL- UMLADESTATION IN ARNSBERG- MÜSCHEDE UND DIE DRITTBEAUF- TRAGTEN MÜLLUMLADESTATIONEN IN BRILON, MARSBERG UND WIN- TERBERG

§ 1 Grundsatz

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) betreibt die Müllumladestation Arnsberg-Müschede nach Maßgabe der zurzeit geltenden Gesetze und Auflagen und der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis (HSK) sowie dieser Betriebsordnung. Die Müllumladestationen in Brilon, Marsberg und Winterberg werden gemäß den Bestimmungen der Drittbeauftragungsverträge und unter Beachtung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften von der Firma Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG im Auftrag des AHSK betrieben.

Ferner erfolgt eine vertraglich geregelte Nutzung der Müllumladestationen durch die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH (GAH). Die Betriebsordnung für die Müllumladestationen gilt entsprechend für die Annahme und den Umschlag von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die durch den AHSK oder im Rahmen der Beleihung nach § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz durch die GAH entsorgt werden.

Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung und regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlagen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für das Betriebspersonal und alle Benutzer (d. h. für öffentliche und private Dauer- oder Einzelanlieferer) der Müllumladestation Arnsberg-Müschede. Sie gilt auch für die von der Firma Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG im Auftrag des AHSK betriebenen Umladestationen in Brilon, Marsberg und Winterberg; jedoch nur insofern, wie sie im Einklang mit den Betreiber-/ Drittbeauftragungsverträgen steht.

§ 3 Öffnungszeiten der Müllumladestationen

- 1. Umladestation Arnsberg-Müschede**
Norbert-Michel-Straße
Tel.: 02932/31251
Fax: 02932/34999

Montag bis Freitag:
8.00 Uhr - 12.30 Uhr und
13.00 Uhr - 16.00 Uhr

2. **Umladestation Brilon**

Almerfeldweg 55
Tel.: 02961/96120
Fax: 02961/961299

Montag bis Freitag
7.00 Uhr - 18.00 Uhr
Samstags: (nur vom 01.04 - 31.10.)
8.00 Uhr – 13.00 Uhr

3. **Umladestation Marsberg**

Unterm Ohmberg 21
Tel.: 02992/9757-0
Fax: 02992/975720

Montag bis Freitag:
8.00 Uhr – 17.00 Uhr

4. **Umladestation Winterberg**

Remmeswiese 7
Tel.: 02981/2586
Fax: 02981/81371

Montag, Donnerstag + Freitag:
8.00 Uhr - 12.30 Uhr und
13.00 Uhr - 16.00 Uhr

5. Bei einem Feiertag, der auf einen Werktag fällt und an dem normal kommunale Müllabfuhr wäre, verschieben sich die o. a. Öffnungszeiten auf den Umladestationen jeweils auf den darauffolgenden Werktag.

6. Samstags sind die Umladestationen Arnsberg-Müschede, Marsberg und Winterberg grundsätzlich geschlossen; es sei denn, die kommunale Müllabfuhr verschiebt sich infolge eines Feiertags auf den Samstag, Öffnungszeit: 8.00 Uhr - 11.00 Uhr. Die Umladestation in Brilon ist samstags für die Öffentlichkeit stets geschlossen.

§ 4

Annahme und Zurückweisung von Abfällen

1. **An den Umladestationen in Arnsberg-Müschede, Brilon, Marsberg und Winterberg sind die Abfallanlieferungen an folgende Beschränkungen und Regelungen gebunden:**

a) Auf den Umladestationen werden alle Abfälle angenommen, soweit sie nicht gemäß § 5 (1) der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis generell oder nach § 4 Abs. 1 Buchstaben b), d) und f) dieser Betriebsordnung im Einzelfall ausgeschlossen sind.

b) Aufgrund der technischen Ausstattung dürfen nur die in dem beiliegenden Abfallartenkatalog in numerischer Reihenfolge der Abfallschlüsselnummern aufgeführten Abfälle angeliefert werden. Der Abfallartenkatalog (Anlage 1) ist mit den darin enthaltenen Regelungen Bestandteil dieser Betriebsordnung. Es werden nur Restmüll und Gewerbeabfälle angenommen, keine gefährlichen oder kompostierbaren Abfälle.

c) Fahrzeuge der kommunalen Müllabfuhr haben bei der Abfertigung Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen, die ihren Entladevorgang bei noch zu erwartender längerer Dauer (z. B. bei Entladung von Hand) notfalls unterbrechen müssen, um ein Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr vorzulassen.

d) Im Einzelfall können Abfälle, die sich wegen der damit verbundenen Belästigungen nicht zum Müllumschlag eignen, an die Endbeseitigungsanlage verwiesen werden, ohne dass dadurch Mehrtransportkosten geltend gemacht werden können.

e) Eine volumen- und gewichtsabhängige Begrenzung von Einzelanfahrten bleibt der Betriebsleitung vorbehalten.

f) Abfälle mit folgenden Eigenschaften sind von der Annahme ausgeschlossen:

- flächig größer als 2,50 x 1,60 m (L x B),

- kantig größer als 2,50 x 0,60 x 0,30 m (L x B x H),

- Ölgehalt > 4 % in Originalsubstanz,

- frei austretendes Wasser/nicht stichfest,

- geschlossene Gebinde,

- Wassergehalt > 65 %,

- stark staubende, ekelerregende, infektiöse oder radioaktive Abfälle,

- Abfälle, die im Zusammentreffen mit Flüssigkeit selbstentzündlich reagieren (z. B. Brandkalk, Karbid).

g) Sollte es aus technischen Gründen erforderlich sein, kann der AHSK für bestimmte Abfälle eine Zerkleinerung oder Vorbehandlung verlangen.

2. An der Umladestation Winterberg ist die Abfallanlieferung an folgende zusätzliche Vorgaben gebunden:

- a) Es dürfen nur Fahrzeuge anliefern, deren Entleerung in der Übergabehalle möglich ist; insbesondere dürfen folgende Fahrzeugmaße nicht überschritten werden:

Gesamthöhe beim Kippen
(Hallenhöhe): 6,50 m

Abstand Hinterachse bis Fahrzeugende
bei geöffneter Heckklappe
(Hallenrückwand): 4,00m

- b) Das Entladen der Fahrzeuge in den Mülltrichter muss langsam und in kleinen Teilmengen dosiert erfolgen, um ein Verstopfen der Müllpresse zu vermeiden. Der Kippvorgang darf nur bei Anwesenheit und Aufsicht durch das Betriebspersonal stattfinden.
- c) Bei einer Einzelanlieferung darf die zulässige Gesamtmasse (Fahrzeug incl. Ladung) von 26.000 kg nicht überschritten werden.
- d) Massive Einzelteile sind vor der Eingabe in den Trichter auf maximal 1,50 m Länge und 0,60 m Breite bzw. Durchmesser zu zerkleinern.
- e) Die Anlieferung von Abfällen, deren Durchgabe durch die Presse wegen ihrer Art oder Menge einmal zu Schwierigkeiten geführt hat, ist vorher telefonisch anzu-melden. Unter Umständen muss der Anlieferer zur Annahme und Entsorgung der Stoffe an die R.A.B.E. Vorbehandlungsanlage in Meschede-Enste ver-wiesen werden. Dem Anlieferer dadurch entstehende Kosten werden vom AHSK nicht ersetzt.
- f) Fahrzeuge dürfen aus Sicherheitsgründen nur dann von Hand entladen werden, wenn die Müllpresse ausgeschaltet ist.
- g) Der Aufenthalt von Personen im Bereich des Abkipptrichters ist außerhalb der Entladetätigkeit verboten.

§ 5

Verhalten auf dem Betriebsgelände der Umladestationen

1. Anlieferer, Fremdfirmen und Besucher haben sich beim Betreten der Umladestationen beim Betriebspersonal anzumelden. Den

Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

2. Das Betriebspersonal ist u. a. verpflichtet,
- a) sämtliche Anlieferungen zu kontrollieren,
- b) von der Annahme ausgeschlossene Abfälle zurückzuweisen, ohne dass dadurch die Pflicht des Betreibers der Anlage be-gründet wird, dem Anlieferer etwa die ent-standenen Transportkosten zu erstatten,
- c) Unbefugte vom Gelände der Umladesta-tionen zu verweisen.
3. Ferner ist das Personal berechtigt,
- a) die Reihenfolge des Abladens zu bestim-men,
- b) Fahrzeuge vor dem Entleeren darauf zu prüfen, ob sie Abfälle geladen haben, die von der Annahme gem. § 5 (1) der Sat-zung über die Abfallentsorgung im Hoch-sauerlandkreis ausgeschlossen sind oder gem. § 12 (1) der vorgenannten Satzung einer Vorbehandlung bedürfen, was im Einzelfall auch bedeuten kann, dass Be-hältnisse mit den darin angelieferten Ab-fällen zeitlich begrenzt abgestellt werden müssen. Daraus erwachsende Stillstands- und Ausfallzeiten sind vom Anlieferer ein-zukalkulieren und werden nicht vom AHSK ersetzt,
- c) darüber zu entscheiden, wie Abfälle nach § 5 (1) der Gebührensatzung des Hoch-sauerlandkreises über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Hochsauerlandkreises oder der Entgeltordnung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hoch-sauerland mbH einzustufen sind.
4. Zur Sicherung eines geordneten Betriebes auf den Umladestationen wird angeordnet:
- a) Stauberzeugende Abfälle sind vor der An-lieferung leicht zu befeuchten. Der Um-fang des Anfeuchtens kann vorgegeben werden.
- b) Die Annahme von Abfällen kann von der Einhaltung vorausgehender Maßnahmen (z. B. der Vorbeugung gegen Belästigun-gen jeglicher Art beim Abkippen, Befeuch-tung, Getrennthaltung von Abfällen und vorzeitige Abfuhr) abhängig gemacht werden. Eine Abweisung derartiger Abfä-le ist im Wiederholungsfall nicht ausge-schlossen, ohne dass dadurch Mehrkos-ten vom Anlieferer geltend gemacht wer-den können.

- c) Die für die Anlieferung benutzten Fahrzeuge müssen durch Netze, Planen o. ä. gegen das Verlieren von Abfällen beim Transport gesichert sein.
- d) Vom Wind leicht fortwehende Stoffe, wie z. B. Plastikfolien, loses Papier, Holzwolle usw. dürfen nur gebündelt oder in Säcken verpackt angeliefert werden.
- e) Die Umladestationen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen befahren werden. Die Stationen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die maximal zulässige Geschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- f) Jedes offene Feuer ist auf dem Gelände der Umladestationen strengstens untersagt.
- g) Dem Betriebspersonal, den Anlieferern und Besuchern ist das Rauchen auf dem Betriebsgelände und in den Gebäuden strengstens verboten.
- h) Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen aus den Abfällen ist untersagt.
- i) Nach der Rückwägung der Fahrzeuge haben die Anlieferer den Wiegeschein bzw. den Gebührenbescheid/die Entgeltrechnung zu unterschreiben.

§ 6 Haftung

1. Die Anlieferer haften für alle Schäden,
 - a) die auf der Beschaffenheit des von ihnen angelieferten Abfalls beruhen,
 - b) die auf Handlungen oder Unterlassen beruhen, die unter Nichtbeachtung der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis und dieser Betriebsordnung erfolgt sind sowie für Mehrkosten, die dem AHSK durch solche Handlungen entstehen,
 - c) die durch die Fahrzeuge der Anlieferer verursacht worden sind.

Eine Haftung des AHSK für die unter den Buchstaben a - c genannten Schäden ist ausgeschlossen.

2. Der AHSK haftet ebenfalls nicht für Schäden der befugten Benutzung, die infolge der be-

sonderen Betriebsgefahren auf den Umladestationen bzw. beim Um- und Entladen von Abfällen entstehen. Das gilt besonders für Reifen- und Glasschäden sowie sonstige Schäden an Anliefererfahrzeugen und -containern.

3. Der AHSK haftet keinesfalls für Schäden, die von Personen verursacht werden, die sich unberechtigt auf den Umladestationen aufhalten.
4. Für die Haftung des AHSK gegenüber dem rechtmäßigen Benutzer der Station gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 7 Gebühren/Entgelte

1. Der Anlieferer ist verpflichtet, die Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Hochsauerlandkreises und die Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der GAH zu entrichten, welche Grundlagen für die Bemessung und Abrechnung sind. Die Gebührensatzung und die Entgeltordnung liegen in den Waagegebäuden der Umladestationen aus.
2. Die Gebühren und Entgelte sind bei Einzelanlieferung sofort in bar beim Betriebspersonal zu entrichten. Der Anlieferer erhält hierfür einen Beleg. Anlieferer mit Kundennummer des AHSK oder der GAH erhalten - soweit keine anderen Absprachen getroffen worden sind - nach der Anlieferung eine Rechnung.

§ 8 Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung kann der Hochsauerlandkreis bzw. der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises sowie die Firma Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG im Rahmen des Hausrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dadurch entstehende Kosten werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

§ 9 Auskunft

Auskunft über die Fragen der Abfallentsorgung und den Betrieb der Müllumladestationen erteilt der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK)
Frielinghausen 2
59872 Meschede
Tel.: 0291 / 544-0

oder
 die Firma
 Stratmann Städtereinigung GmbH & Co. KG
 Wiemecker Feld 7
 59909 Bestwig
 Tel.: 02904-97020

**§ 10
 Inkrafttreten**

Die Betriebsordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft. Sie ist in den Waagegebäuden der Müllumladestationen einzusehen. Die Betriebsordnung vom 11.12.2001 verliert zum 31.01.2014 ihre Gültigkeit.

**§ 11
 Schlussbestimmungen**

Sollten Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, so sind diese so zu interpretieren, dass der damit verfolgte Zweck erreicht wird. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Meschede, 14.01.2014

gez.
 Pape
 Betriebsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebsordnung für die Müllumladestationen des Hochsauerlandkreises vom 14.01.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Abfallentsorgungsbetrieb
 des Hochsauerlandkreises
 Frielinghausen
 59872 Meschede

Anlage

**Abfallartenkatalog der Müllumladestationen
 Arnsberg-Müschede, Marsberg-Bredelar, Brilon und Winterberg
 Gültig ab 01.02.2014**

Meschede, 14.01.2014

gez.
 Pape
 Betriebsleiter

Für die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern 020199, 020203, 020304, 020501, 020601, 020704, 200201 und 200302 besteht Anschluss- und Benutzungszwang zur Kompostierungsanlage Brilon sowie zum Kompostwerk Hellefelder Höhe, so dass diese Stoffe nicht auf den Umladestationen Arnsberg, Brilon, Marsberg und Winterberg angenommen werden. Die Anlieferungen zu den Kompostierungsanlagen haben ohne Verpackung zu erfolgen.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht kann im Einzelfall dennoch eine Annahme auf den Stationen unabweisbar in Frage kommen (z.B. bei nicht verwertbarem Abfallgemisch, durchsetzt / vermischt mit anderen Stoffen).

Die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern 180101, 180104, 180201 und 180203 dürfen nur dann angenommen werden, wenn diese keine lebenden Erreger enthalten, die über den Kontakt mit Abfällen bei Menschen übertragbare Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes auslösen können. Es dürfen außerdem keine Behältnisse angeliefert werden, in denen sich noch Reste von Flüssigkeiten jeglicher Art befinden. Die Anlieferung von Schläuchen ist nur zulässig, wenn diese auf eine Länge von höchstens 50 cm vorzerkleinert worden sind.

Die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern 070599, 180109 und 200132 dürfen keine zytostatischen Mittel bzw. Medikamente enthalten. Zytostatische Mittel bzw. Medikamente, die Zytostatika enthalten, können nicht angenommen werden.

ASN	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
0201 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
0201 99	Abfälle a. n. g.

0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
0202 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
0203 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
0205 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
0206 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
0207 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
0301 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
0402 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
0402 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
0702 13	Kunststoffabfälle
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
0705 99	Abfälle a. n. g.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
1201 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
1501 02	Verpackungen aus Kunststoff
1501 03	Verpackungen aus Holz
1501 04	Verpackungen aus Metall
1501 05	Verbundverpackungen
1501 06	gemischte Verpackungen
1501 07	Verpackungen aus Glas
1501 09	Verpackungen aus Textilien
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
1601 03	Altreifen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich Aushub von verunreinigten Standorten)
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
1702	Holz, Glas und Kunststoff
1702 03	Kunststoff

1704	Metalle (einschließlich Legierungen)
1704 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
1706 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1708	Baustoffe auf Gipsbasis
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
1801 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
1801 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
1802 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
1802 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
1912 01	Papier und Pappe
1912 02	Eisenmetalle
1912 03	Nichteisenmetalle
1912 04	Kunststoff und Gummi
1912 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

1912 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelter Fraktionen
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
2001 10	Bekleidung
2001 11	Textilien
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
2001 39	Kunststoffe
2001 40	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle
2003 02	Marktabfälle
2003 07	Sperrmüll
2003 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

10 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH 300333952

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300333952 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 18.12.2013

SPARKASSE HOCHSAUERLAND
Der Vorstand

11 AUFGEBOT FÜR DAS SPARKASSEN- BUCH 300372950

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300372950 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 06.01.2014

SPARKASSE HOCHSAUERLAND
Der Vorstand

12 EINLADUNG ZU EINER GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „RUHR-VALME-ELPE“ BESTWIG

Bestwig, 18.01.2014

gez.
Sophie Freifrau von Lüninck
Vorsitzende

Zu einer Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ Bestwig lade ich für

Mittwoch, den 12. Februar 2014, 20.00 Uhr

in das Hotel Nieder in Heringhausen,
Bestwiger Str. 62

ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende
2. Benennung eines Vorstandsmitglieds zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Ergänzungen der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 03.03.2010
5. Bericht der Vorsitzenden und des Geschäftsführers, insbesondere zum Ergebnis der Kasterüberarbeitung
6. Berichte der Kassenprüfer über die Prüfung der Jahresrechnungen 2007, 2008, 2009
7. Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäfts- und Kassenführung
8. Feststellung der Jahresrechnung für die Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013
9. Feststellung des Haushalts für die Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014
10. Bestimmung der Rechnungsprüfer für die Jahre 2010, 2011, 2012, 2014, 2015
11. Neuwahl des Vorstandes wegen Ablauf der Wahlperiode
12. Beschluss über die Neufestlegung der Stimmrechtsverteilung gem. § 4 der Satzung
13. Beschluss über die künftige Verwaltung und Finanzierung der Fischereigenossenschaft
14. Verschiedenes

Satzungsgemäß erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung der Genossenschaftsversammlung in dem Amtsblatt des Hochsauerlandkreises.

Zu der Genossenschaftsversammlung werden hierzu alle Mitglieder der Fischereigenossenschaft „Ruhr-Valme-Elpe“ eingeladen.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung kann sich ein Mitglied, das nicht an der Genossenschaftsversammlung teilnehmen kann, durch einen Bevollmächtigten mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen können nur einen Bevollmächtigten entsenden.